

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchdorf

(Kindergartensatzung – KigaS)

vom 14 12.2023

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf betreibt ihren Kindergarten als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten Kirchdorf ist eine Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Der Kindergarten dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf erhebt für die Benutzung des Kindergartens als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kirchdorf (KigaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte des Kindergartens ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in den Kindergarten

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die Person aufzunehmenden Kindes der des erforderlichen Angaben zur insbesondere beim machen. Änderungen Personensorgeberechtigten zu Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragsstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde bzw. Leitung der Einrichtung verständigt.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Alter der Kinder (ältere Kinder haben Vorrang),
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind, wobei Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg bei der Vergabe Vorrang haben. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Erscheint ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 8 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens, insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigen gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

(5) Kinder sollen grundsätzlich erst nach vollständiger Gesundung wieder in den Kindergarten gebracht werden. Die Gesundung kann angenommen werden, wenn ein Kind 48 Stunden fieber- und durchfallfrei ist.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten; Bring- und Abholzeiten; Schließzeiten

(1) Der Kindergarten ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr Kernzeit täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (2) Die Kinder sollen, je nach Buchungszeit, zwischen 07:15 Uhr und 08:00 Uhr gebracht und um 12:30 Uhr bzw. 13:30 Uhr abgeholt werden.
- (3) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch die Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung der Kinder aufgrund h\u00f6herer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht m\u00f6glich, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert.

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindergartengebührensatzung.
- (3) Eine Reduzierung der Buchungszeit kann zum 01. September unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit kann zum 01. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden. Änderungen in den Buchungszeiten bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für den gemeindlichen Kindergarten beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit h\u00e4ngt entscheidend von der verst\u00e4ndnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelm\u00e4\u00dfig die Elternabende besuchen und auch die M\u00f6glichkeit wahrnehmen, die regelm\u00e4\u00dfig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen. (2) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe und mitgebrachtem Spielzeug. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf vom 16.10.2019 außer Kraft.

GEMEINDE KIRCHDORF Kirchdorf, den 14.12.2023

Franz Huber

Erster Bürgermeister

